

VfB STERN MARZAHN E.V.

SATZUNG

§ 1. Name

Der Verein führt den Namen: **Verein für Bewegungsspiele Stern Marzahn** mit dem Sitz in Berlin.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: **VfB Stern Marzahn e. V.**

Der Verein ist unmittelbarer Nachfolger der „BSG Stern- Radio Berlin“ (Gründungstag 4. 4.1963) sowie des „TSV Marzahn 63“. Als Gründungstag gilt der 13.1.1995.

Die Farben des Vereins sind blau- gelb.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin- Marzahn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege und Förderung sportlicher Betätigung.

Hierfür unterhält der Verein je nach Sportart Abteilungen.

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Der Verein fördert seine Mitglieder körperlich und geistig und erzieht sie zur gegenseitigen Duldung und Achtung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten

Tischtennis, Federball, Volleyball, Basketball, Handball, Fußball.

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, sowie Wettkampfsport.

§ 3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

des Vereins ernennt die Jahreshauptversammlung mit 2/3- Mehrheit.

§ 5. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmungserklärung eines

Erziehungsberechtigten erforderlich. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt,

Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Abteilungsvorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. (D.h. bis 15. Mai Austritt per 30. Juni/ bis 15. November Austritt per 31. Dezember)

Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muss die schriftliche Erklärung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Grundsätze und Pflichten dieser Satzung erheblich verstößt, oder gegen die Gesetze von Anstand, Sitte und Ordnung oder gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Regeln der Sportkameradschaft in gröblichster Weise verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss eines Abteilungsvorstandes, nachdem dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die

Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschließung zu - einzulegen

schriftlich beim Vorstand des Vereins. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, anderenfalls wird der Ausschluss unwirksam.

§7. Rechte und Pflichten / Maßregelungen

Alle Mitglieder haben die gleichen allgemeinen Rechte und Pflichten.

Insbesondere besteht die Pflicht zur Einhaltung dieser Satzung.

Alle aktiven und passiven Mitglieder ab 18 Jahre besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können in alle Ämter gewählt werden.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

Maßregelungen gegen Mitglieder können vom Vorstand beschlossen werden, wenn es in einer Disziplinarordnung des Vereins geregelt ist.

§ 8. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Halbjahresbeitrages wird von den jeweiligen Abteilungsvorständen festgesetzt.

Der Beitrag für das Halbjahr ist jeweils zu dessen Beginn fällig und bis spätestens

31. Januar (1. Halbjahr) bzw. 31. Juli (2. Halbjahr) zu zahlen.

§ 9. Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den Kassenbeständen und sämtlichem Inventar der Abteilungen besteht.

Bei Überschuldung einer Abteilung ist diese allein haftbar. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen gehören dem Verein, aus Abteilungsveranstaltungen der betreffenden Abteilung.

§ 10. Organe des Vereins

- a) Der Vereinsvorstand
- b) Die Abteilungsvorstände
- c) Die Jahreshauptversammlung
- d) Die Mitgliederversammlungen
- e) Die 2 Kassenprüfer

§ 11. Der Vereinsvorstand

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) je ein Vorstandsmitglied einer jeden Abteilung

§ 12. Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsvorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung von Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen aus der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit ist innerhalb von 3 Monaten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Nachwahl vorzunehmen.

§ 14. Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung tritt alljährlich zusammen, in der Regel im 1. Quartal.

Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen

unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen.

An Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können die Einladungen mittels elektronischer Post zugesendet werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt

§ 15. Die Abteilungen und ihre Vorstände

Die einzelnen Abteilungen sind grundsätzlich in sich selbständig. Ein Eingriff in die finanzielle und sportliche Selbständigkeit der Abteilungen ist ausgeschlossen. Ihre Beschlüsse dürfen jedoch nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Die Abteilungsvorstände, deren Amtszeit vier Jahre beträgt, bestehen mindestens aus 3 Personen.

Ein Jugendleiter muss Mitglied des Vorstandes sein.

In jedem Jahr sind Abteilungshauptversammlungen durchzuführen, die sich sinngemäß nach § 14 regeln.

§ 16. Protokollierung

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Turnhallen und in den Räumen des Vereins. Für sämtliche von den Mitgliedern persönlich bei ihren Verbänden verwirkten Strafen haftet das Mitglied selbst.

§ 18. Ehrungen

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Abteilungsvorstandes können vom Vereinsvorstand Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden, wobei die Zugehörigkeit zu den Vereinen BSG Stern- Radio Berlin und TSV Marzahn 63 volle Bewertung findet. Die von vorgenannten Vereinen verliehenen Ehrennadeln und ausgesprochenen Ehrungen behalten im VfB Stern Marzahn ihre Gültigkeit.

Besonders verdiente Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, als höchste Auszeichnung steht die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Diese beiden Ehrungen bedürfen jedoch der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Weiteres kann in einer Ehrenordnung des Vereins geregelt werden.

§19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Hauptversammlung mit 3/4- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Ausübung des Sports, insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Tischtennis, Federball, Volleyball, Basketball, Handball, Fußball.

Weitere Hinweise und Regeln für alle Nutzer der Sporthalle und Mitglieder

Bitte beachten: aktuelle Regelungen zu Corona/ Covid 19 werden gesondert mitgeteilt!

1. Auszüge aus der Hallenordnung:

In der Sporthalle sind Straßenschuhe nicht erlaubt.

Der Hallenboden wird nur in sauberen Sportschuhen mit heller Sohle betreten.

Fahrräder müssen außerhalb der Halle (auf eigene Gefahr) entsprechend gesichert abgestellt werden.

Die Garderoben und Toiletten sind sauber zu halten und nur für den jeweiligen Zweck bestimmt – es sind keine Aufenthaltsräume.

Die Speiseneinnahme ist in der Halle nicht gestattet – Getränke bitte nicht in Glasflaschen!

Alle Wertgegenstände sind mit in die Halle zu nehmen und selbst zu beaufsichtigen – sie können beim verantwortlichen Übungsleiter zur Aufbewahrung abgegeben werden.

Mobiltelefone / Smartphones und ähnliches sollten möglichst im Vorraum genutzt werden – während Wettkämpfen bzw. Punktspielen müssen sie abgeschaltet werden!

2. Weitere Regeln und Hinweise

Das Auf- und Abbauen der Sportgeräte erfolgt selbstverständlich durch alle Sportler. Wer vorzeitig das Training verlassen möchte, informiert darüber zu Beginn des Trainings den Übungsleiter und meldet sich dann entsprechend ab – der Übungsleiter bestimmt über eventuelles Teilabräumen von Sportgeräten.

Alle Sportgeräte und Inventar – ob Vereinseigentum oder Hallenzubehör / Geräte der Schule – sind nur für den vorgegebenen Zweck zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

Übergebene Schläger, Schlägerhüllen, Vereinshemd und ggf. weiteres bleiben Eigentum des Vereins.

Die Gesundheit aller ist vorrangig, Unfälle müssen vermieden werden. Anweisungen der Verantwortlichen sind unbedingt zu befolgen.

Insbesondere sind die TT-Tische immer zu zweit auf- bzw. abzubauen.

Des Weiteren darf keinesfalls hinter Spielenden/ Trainierenden gelaufen werden oder Bälle aufgesammelt werden.

Folgende Vorschriften sind bei Wettkämpfen Pflicht – sollten aber auch im Training eingehalten werden:

- Tischtennis wird in kurzen Hosen (oder Rock) und kurzärmeligem Sporthemd (beides gleichmäßig gefärbt – keinesfalls weiß) (theoretische Ausnahme: es sind orange Bälle im Einsatz) gespielt. Punktspiele / Turniere : Vereinshemd Pflicht !

- Der Schläger muss zugelassen sein (ITTF- Logo).

- In der Halle herrscht allgemein Ruhe. Während eines Ballwechsels sind Zurufe und dergleichen verboten (auch durch Betreuer)

Weiterhin sollte jeder Sportler mindestens eine Jacke (oder notfalls Sweatshirt o.dgl.), besser einen Trainingsanzug für die Spielpausen bzw. zum Warmhalten der Muskulatur mitbringen.

Es sind zuckerfreie Getränke (sinnvoll z.B. Tee / Wasser - jedenfalls ohne Kohlensäure) geeignet.

Größere Mahlzeiten sind vor Wettkämpfen zu vermeiden (mind. 2 Stunden vorher)